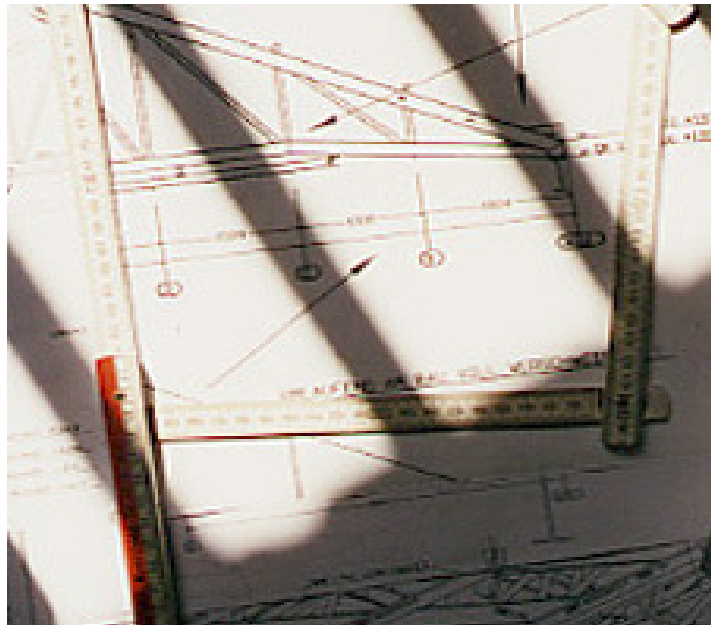




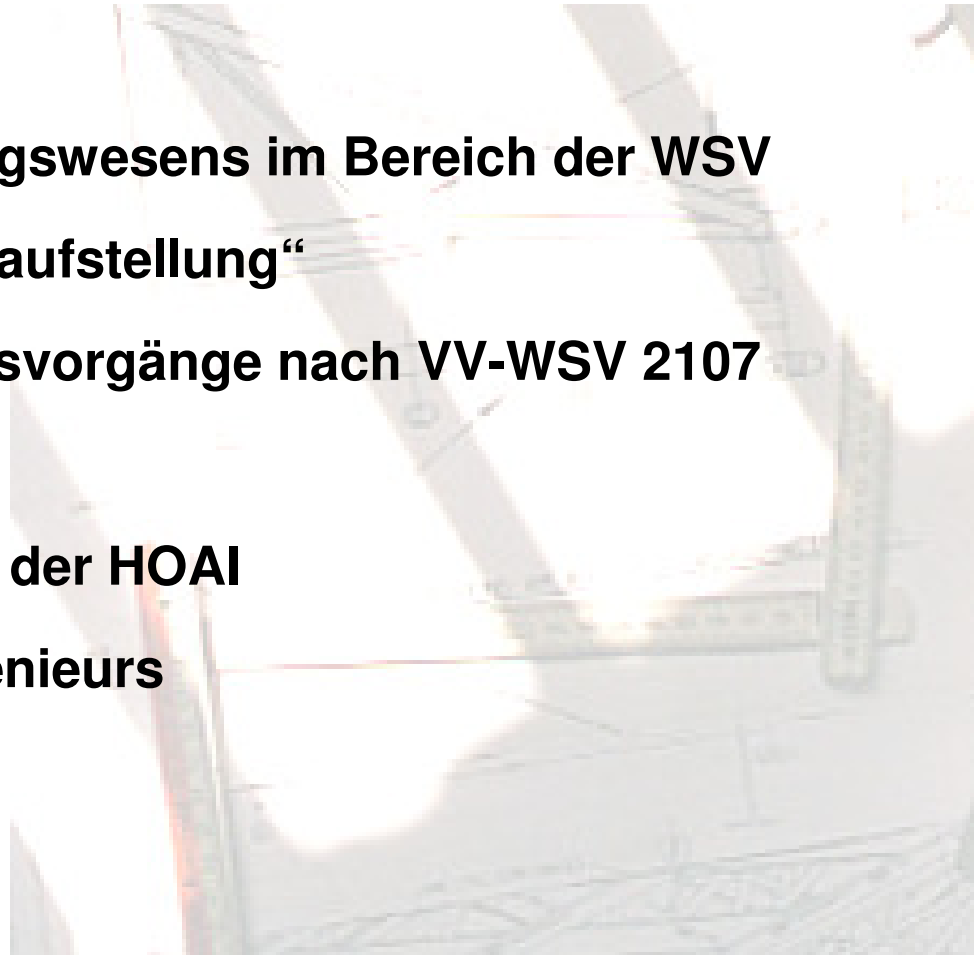
Aufstellen und Prüfen von Entwürfen für Baumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)



Gabriele Peschken
BMVBS



- 1. Struktur des Bauordnungswesens im Bereich der WSV**
- 2. VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“**
- 3. Prüf- und Genehmigungsvorgänge nach VV-WSV 2107**
- 4. Inhalt der Entwürfe-AU**
- 5. Entwürfe-AU im Kontext der HOAI**
- 6. Leistungen des Prüfindgenieurs**
- 7. Ausblick**





1. Struktur des Bauordnungswesens im Bereich der WSV

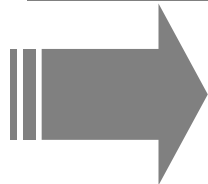
GG Art. 89:

Bund ist Eigentümer und hat die
Verwaltungskompetenz für die
Bundeswasserstraßen

WaStrG § 48:

Die Wasser und Schifffahrtsverwaltung ist dafür verantwortlich,
dass die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen
Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

**Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen
bedarf es nicht.**

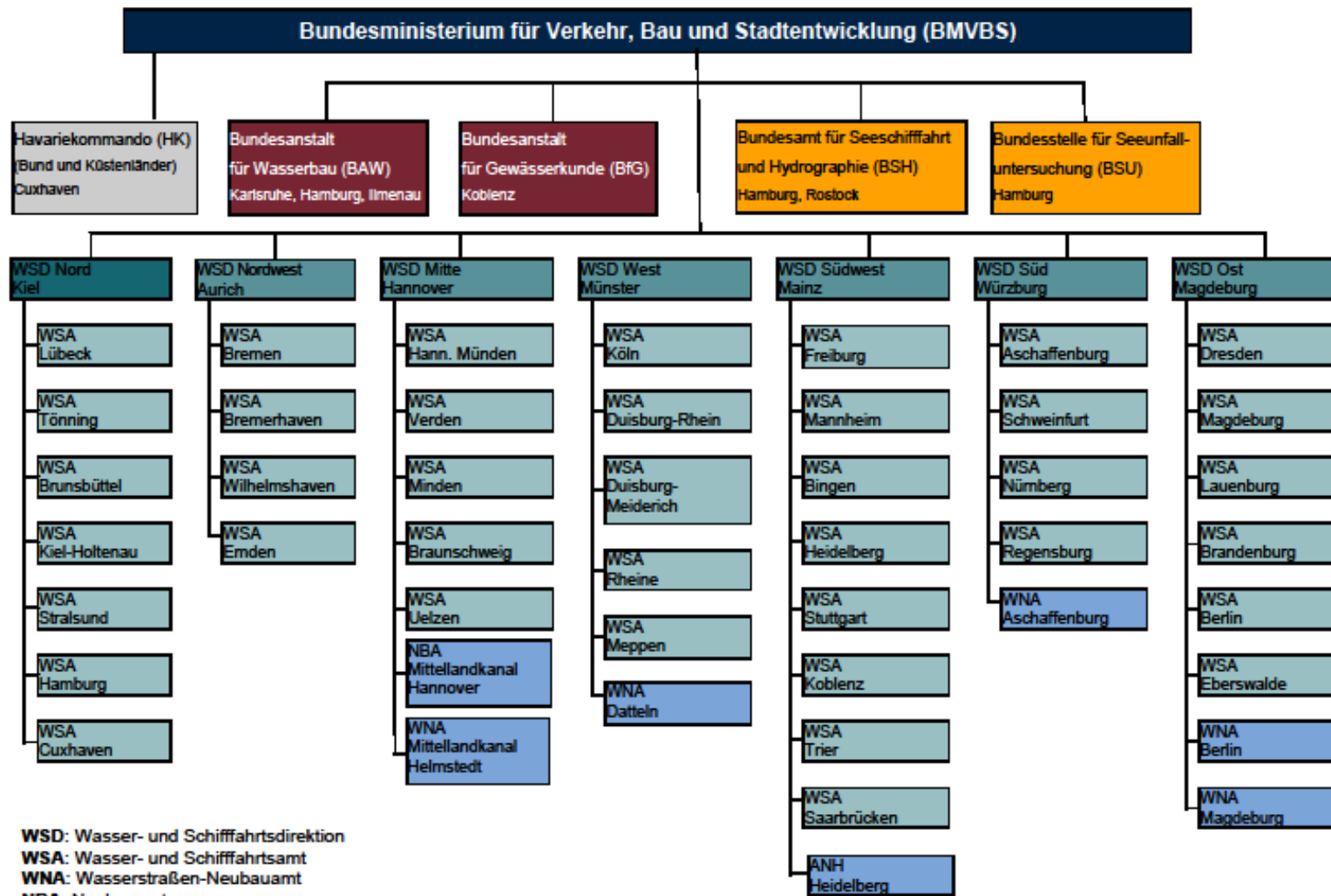


**Die Eigenverantwortung begründet die Organisation
des Bauordnungswesens mit einem dreistufigen
Verwaltungsaufbau.**





Stand: 08/2008



WSD: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSA: Wasser- und Schifffahrtsamt
WNA: Wasserstraßen-Neubauamt
NBA: Neubauamt
ANH: Amt für den Neckarausbau Heidelberg



Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)

2. Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“

§ 1 „Geltungsbereich“

(1) ...regelt das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Entwürfen für bauliche Maßnahmen ...

Entwurfsaufstellung
VV-WSV 21 07

§ 2 „Zweck der Entwürfe“:

(2) Entwürfe sind aufzustellen ... für eine Veranschlagung im Haushaltsplan - Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU) -,

... zur Durchführung von Maßnahmen nach § 54 BHO - Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU) -.

☞ (3) Mit dem Aufstellen, Prüfen und Genehmigen der Entwürfe-AU wird für bauliche Maßnahmen der Prozess der nach § 48 WaStrG auferlegten bauaufsichtlichen Verantwortung wahrgenommen.



3. Prüf- und Genehmigungsvorgänge:

Die Prüf- und Genehmigungsvorgänge sind mit folgender Zielsetzung festgelegt:

- Die Zweistufigkeit beim Aufstellen und Prüfen von Entwürfen ist eine grundsätzliche Regelung aus dem Bereich des Bauordnungswesens. **Die Prüfverpflichtung der übergeordneten Ebene ist nicht delegierbar.**
- Voraussetzung für die Entwurfsgenehmigung bleibt eine ordnungsgemäß durchgeführte Entwurfsprüfung. Die VV-WSV 2107 lässt hier ausdrücklich eine fachliche Prüfung in unterschiedlicher und der Maßnahme angemessener Tiefe zu.



SEITE 2 VON 4
NR. WS 13/02.02.10-02/12 Va 07
DATUM Bonn, 17.04.2008

Die Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2107 „Aufstellen und Prüfen von Entwürfen“, Fassung 1992, wurde - auch aufgrund Ihrer Anregungen - an die aktuellen Anforderungen des Verwaltungshandelns angepasst und als Ausgabe 2008 neu herausgegeben. Eine Übersicht über die Änderungen enthalten die Anlagen 2 und 3.

Auf nachstehende wesentliche Änderungen weise ich besonders hin:

- Bei größeren Investitionsmaßnahmen, für die ein Entwurf-HU erforderlich wird, ist zukünftig als erster Schritt eine **Konzeption** zu erstellen und mit dem BMVBS abzustimmen.
- Der **Kontrolle und regelmäßigen Fortschreibung der Kosten** wird eine verstärkte Bedeutung zugemessen. Zukünftig ist daher zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres über die Entwicklung der veranschlagten Kosten bei den genehmigten Entwürfen-HU zu berichten.
- Über die Möglichkeit der **verstärkten Einbindung von Prüfindingenieuren** soll der personellen Situation in den Mittel- und Unterbehörden der WSV Rechnung getragen werden. Auch bei Einschaltung von freiberuflich Tätigen als Bearbeiter bleibt die zuständige Unterbehörde verantwortlicher Entwurfsaufsteller. Jedoch können nach Landesrecht zur bauaufsichtlichen Prüfung zugelassene Prüfindingenieure bereits im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung hinzugezogen werden. Prüfaufgaben der übergeordneten Ebene werden durch diese Prüfungsaufgaben ersetzt.

Die Regelungen der VV-WSV 2111 „Bauliche Maßnahmen für den Bundesministerien der Verteidigung“ wurden in die vorliegende VV-WSV 2107, Ausgabe 2008, eingearbeitet. Die VV-WSV 2111 sowie der unter b) genannte Bezugsverlass werden daher hiermit aufgehoben. Da die VV-WSV 2111 auch die bautechnische Inspektion regelte, ist für Bauwerke, die in der Unterhaltungslast des BMVg stehen und nach RBBau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes obliegen, zukünftig auch die VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“ anzuwenden. Dieses wird im Rahmen der Überarbeitung der VV-WSV 2101 berücksichtigt.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Kostensteigerungen kam, die mit den vorgefundenen Baugrundeigenschaften begründet wurden, weise ich darauf hin, dass bereits im Rahmen der Voruntersuchung ein besonderes Augenmerk auf die Baugrunderkundung zu legen ist.

Q:\WS1301-SALTECHNIK\REGELWERKE_WS_13\VV-WSV_2107\FABUNG_2008\FÖHRLINGSERLASS_MIT_ANLAGEN\FÖHRLINGSERLASS.DOC
PESCHKEN

„... Auch bei Einschaltung von freiberuflich Tätigen als Bearbeiter bleibt die zuständige Unterbehörde verantwortlicher Entwurfsaufsteller.

Jedoch **können** private Dritte, die nach Landesrecht zur bauaufsichtlichen Prüfung zugelassen sind (Prüfindingenieure) ... bereits im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung hinzugezogen werden (§13).

Die Prüfaufgaben der übergeordneten Ebene wird für durch diese Prüfung nicht verändert.



4. Inhalt eines Entwurfes-AU (Entwurfs-Ausführungunterlage):

1. Erläuterungsbericht,
2. Wirtschaftlichkeitsnachweis mit Festlegung der durchzuführenden Erfolgskontrollen,
3. ausführliche Ausgabenberechnung,
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan,
5. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung,
6. Grunderwerbsunterlagen,
7. technische Berechnungen,
8. Mengenberechnungen,



-
9. Messprogramme nach VV-WSV 2602,
 10. Gutachten und Stellungnahmen der Bundesanstalten, Fachstellen oder sonstiger Institutionen,
 11. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen (einschl. Bewertung von mögl. Altlasten), historische Erkundung bzgl. Kampfmittel nach Anlage 5,
 12. Übersichtsplan,
 13. Entwurfszeichnungen,
 14. Bauzeitenplan mit Darstellung des Bauablaufplanes,
 15. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Unterlagen für spätere Arbeiten nach BaustellV, Gefahrenanalyse nach der Maschinenverordnung etc.,
 16. Beschreibung von erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen.



6. Die VV-WSV 2107 im Kontext der HOAI

Leistungsphase nach § 42 HOAI	Zuordnung zur VV-WSV 2107
Grundlagenermittlung	Voruntersuchung
Vorplanung	Voruntersuchung
	Entwurf-Haushaltsunterlage (HU)
Entwurfsplanung	Entwurf-Haushaltsunterlage (HU)
	Entwurf-Ausführungsunterlage (AU)
Genehmigungsplanung	Planfeststellungsverfahren
Ausführungsplanung	Entwurf-Ausführungsunterlage (AU)
	technische Bearbeitung im Rahmen des Bauvertrages



7. Leistungen des Prüfindgenieurs :

„Der Prüfindgenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages ... sicherzustellen, dass die **Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit** des Bauwerkes und seiner Bauwerksteile ... **gewährleistet sind**.

Weiterhin sind die Unterlagen auf **Vollständigkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit sowie Umsetzbarkeit** ... zu prüfen.

Dazu legt er selbständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.“

Teil 2: Beschreibung der Aufgabenstellung

Vertrags-Nr./Aktenzeichen:

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:

OZ	Teilleistung
	seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen An- fähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes und seiner als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Die Unterlagen Schlüssigkeit sowie Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der Verwaltungsinter- t er selbständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.
	Berechnung wesentlich tragender Teile
	gnelle Berechnung der Gründung
	erks und der kraftübertragenden Verbin-
	ängenberechnung
	undheitsschutzplanes
	er Phase der Erstellung des Entwurfes-AU

ache sind zu erbringen:



7. Ausblick:

Bei Bedarf erhalten Sie die VV-WSV 2107 über

Fachliste-Pruefingenieure@bmvbs.bund.de

